

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 26.07.2018 fand in Ormont, im Bürgerhaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Cornelius Dahm eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Ormont statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023

Sachverhalt:

Nach § 36 Abs. 1 S. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) steht in diesem Jahr wiederum die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 an.

Die Schöffen werden für den Landgerichtsbezirk Trier gewählt und zwar von einem beim Amtsgericht Prüm ansässigen Ausschuss.

Insgesamt werden dort 16 Schöffen gewählt und zwar aus den Vorschlagslisten der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Prüm, Arzfeld und Obere Kyll.

Der Einsatz der Schöffen erfolgt beim Land- und Amtsgericht Trier sowie beim Amtsgericht in Bitburg.

Aufgabe der Ortsgemeinde ist es, für diese Wahl eine Vorschlagsliste zu erstellen.

Dies geschieht dadurch, dass in öffentlicher Ratssitzung unter diesem Tagesordnungspunkt eine Wahl im Sinne von § 40 Gemeindeordnung (GemO) stattfindet.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht (§ 36 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 GemO) und Ausschließungsgründe finden keine Anwendung (§ 22 Abs. 3 GemO).

Weiter kann der Rat gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.

Für die Ortsgemeinde Ormont ist eine Person vorzuschlagen.

In der aufzustellenden Vorschlagsliste sind anzugeben der Familienname, ggf. Geburtsname, der Vorname, das Geburtsdatum, der Geburtsort, die Anschrift und die Berufsbezeichnung. Die Vorschlagsliste wird nach entsprechender Bekanntmachung öffentlich ausgelegt und nach Ablauf einer Einspruchsfrist dem Amtsgericht vorgelegt.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste haben sich bisher beworben:

Name	Vorname	Anschrift	Beruf
Riske	Ralf	Walenstraße 11 54597 Ormont	Abwassermeister

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, über den Vorschlag offen abzustimmen:

Der Ortsgemeinderat wählt die vorstehende Person mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder in die Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Jahr 2019 bis 2023.

Einvernehmen zu einer Bauvoranfrage gemäß § 36 BauGB - Grundstück Gemarkung Ormont, Flur 9, Flurstück 38/1

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat nahm Kenntnis von der Bauvoranfrage für die Errichtung eines Gebäudes zum Betrieb einer Hackschnitzelheizung.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich der Ortsgemeinde Ormont. Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich daher nach § 35 BauGB. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind Vorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, im Außenbereich privilegiert zulässig. Diese Tatbestandsvoraussetzung ist vorliegend nicht gegeben, da der Bauherr keine Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB betreibt.

Weiterhin können im Außenbereich sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Die baurechtliche Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens im Außenbereich obliegt der Kreisverwaltung Vulkaneifel in Daun.

Der Ortsgemeinderat unterstützt jedoch die Errichtung der Heizzentrale auf dem betreffenden Grundstück.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat erteilt gemäß § 36 BauGB sein Einvernehmen zur Bauvoranfrage zur Errichtung einer Heizzentrale auf dem Grundstück Gemarkung Ormont, Flur 9, Flurstück 38/1.

Neuorganisation der gemeindlichen Holzvermarktung ab 01.01.2019

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über die ab dem 01.01.2019 beschlossene Neuorganisation der gemeindlichen Holzvermarktung. Er informierte des Weiteren über das Schreiben der Verbandsgemeinde Obere Kyll an alle Ortsgemeinden vom 21.06.2018 (liegt Sitzungsvorlage bei) und über die Beratungen in der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 12.06.2018, dem Ausschuss für Organisation und Finanzen am 07.06.2018 und dem Verbandsgemeinderat am 19.06.2018.

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, seine Zustimmung zur Gründung der neuen kommunalen Holzvermarktungsgesellschaft „Eifel“ in der Rechtsform einer GmbH zu erteilen und sich als Gesellschafter zu beteiligen.

Die Entscheidung über die zukünftige Holzvermarktung obliegt jedoch den Ortsgemeinden. Falls die Ortsgemeinde sich nicht am Holzverkauf durch die neue „kommunale Holzvermarktungs-GmbH Eifel“ beteiligen möchte, sollte dies der Verbandsgemeinde bis zum 30.08.2018 mitgeteilt werden.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, am Holzverkauf durch die „kommunale Holzvermarktungs-GmbH Eifel“

teilzunehmen

Zusatzhinweis:

Die Ortsgemeinde behält sich vor, zukünftig auch wieder aus dieser Form der Holzvermarktung auszusteiern und das Holz anderweitig zu vermarkten.

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Ormont- Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung genehmigt der Ortsgemeinderat die in der Anlage aufgeführten Spende(n).

Aus der nichtöffentlichen Sitzung:

Der Ortsgemeinderat hat über den Verkauf eines Grundstückes beraten und beschlossen.